

BGE 8 I 183

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_183

FR: ATF 8 I 183

IT: DTF 8 I 183

Volltext

32. Urtheil vom 24. Juni 1882 in Sachen Stierli. A. Im Jahre 1878 hatte Maria Keusch in Unterrüti beim Bezirksgerichte Muri, als dem heimatlichen Gerichte des Be⊃ klagten, eine Paternitäts= (resp. Alimentations=) Rlage gegen VIII — 1882

den Rekurrenten Jakob Stierli verurkunden lassen. Nachdem Letzterer die Kompetenz des Bezirksgerichtes Muri bestritten hatte, weil er im Kanton Neuenburg domizilirt sei, wurde durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 diese Einrede als begründet erklärt und der Rekurrent von der Pflicht, sich auf die Klage der Maria Keusch vor dem Bezirksgerichte Muri einzulassen, befreit. B. Jakob Stierli kehrte nun aber im Herbste 1880 in seine Heimat Althäusern, Bezirks Muri, Kantons Aargau, zurück, worauf die Maria Keusch im November gleichen Jahres beim Bezirksgerichte Muri die neuerliche Zustellung ihrer Alimenta⊃ tionsklage an den Rekurrenten verlangte. Letzterer protstirte hie⊃ gegen, gestützt auf die bundesgerichtliche Entscheidung vom 13. Juni 1879 und auf die einschlägigen Bestimmungen des aar⊃ gauischen bürgerlichen Gesetzbuches. Das Obergericht des Kan⊃ tons Aargau verwarf indeß durch Entscheidung vom 26. Januar 1881 die sachbezügliche Beschwerde des Rekurrenten, immerhin unter dem Vorbehalte, daß der Beklagte in der einläßlichen Ver⊃ theidigung das Recht habe, den Beweis zu leisten, daß der Klage ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, welches ihre Verwerfung von Amtes wegen hätte zur Folge haben sollen. In der ein⊃ läßlichen Vertheidigung vor dem Bezirksgerichte Muri behauptete hierauf der Beklagte, daß der Klage allerdings ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, welches deren Verwerfung von Amtes wegen hätte zur Folge haben sollen, indem er ausführte: Nach § 234 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sei die Klage unzulässig, wenn sie nicht längstens innert Jahresfrist nach der Niederkunft bei dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werde; für die vorliegende Klage sei nun, so lange der Be⊃ klagte im Kanton Neuenburg domizilirt gewesen sei, nach dem Entscheide des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 der Richter des Wohnortes des Beklagten d. h. der neuenburgische Richter das ordentliche Gericht gewesen. Da die Klage nicht binnen Jahresfrist bei diesem anhängig gemacht worden sei, so sei die⊃ selbe unzulässig, so daß Beklagter nach §§ 235 und 237 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches von derselben zu be⊃ freien sei. C. Diese Einwendung des Beklagten wurde indessen von beiden Instanzen verworfen, vom Obergerichte des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 19. Oktober 1881 und im Wesentlichen mit folgender Begründung: Die Klage sei unzwei⊃ felhaft binnen Jahresfrist, von der Niederkunft der Klägerin an, beim Bezirksgerichte Muri anhängig gemacht worden. Da⊃ mit sei nach dem maßgebenden aargauischen Rechte die in § 234 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches statuirte einjährige Ferjähung unterbrochen worden. Denn darüber, welches Ge⊃ richt das ordentliche Gericht zu Anbringung von Alimentations⊃ klagen sei, so daß durch Klageerhebung bei demselben die Ver⊃ jähung unterbrochen werden könne, entscheiden ausschließlich die Bestimmungen des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches. Nach § 230

dieses Gesetzbuches nun aber sei für Kantonsbürger, welche außerhalb des Kantons wohnen, das ordentliche Gericht in Betreff solcher Klagen dasjenige des Bezirkes, in welchem der Beklagte sein Ortsbürgerrecht besitze, so daß durch Klageerhebung bei diesem Gerichte die Verjährung unterbrochen werden könne. Daran vermöge der Umstand nichts zu ändern, daß im vorliegenden Falle das Bundesgericht den Beklagten gegenüber der im Jahre 1878 beim heimatlichen Richter erhobenen Klage der Maria Keusch gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung beim Richter des Wohnortes geschützt habe. Denn wenn auch die Bundesverfassung den heimatlichen Gerichtsstand für Alimentationsklagen nicht mehr anerkenne, so habe sie doch dadurch nicht alle und jede Wirkungen, welche das kantonale Recht an die Klageerhebung beim heimatlichen Richter knüpfe, aufgehoben; vielmehr sei dem aargauischen Gesetzgeber freigestanden, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die für Alimentationsklagen festgesetzte Verjährungsfrist unterbrochen werden könne, insbesondere diese Wirkung an die Klageerhebung beim heimatlichen Richter zu knüpfen. Auch komme in Betracht, daß nach § 855 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches die Verjährung nicht laufe, so lange ein Recht nicht geltend gemacht werden könne. Nun sei aber dem Richter bekannt, daß im Kanton Neuenburg eine Alimentationsklage nicht statthaft sei; es sei also der Klägerin nicht möglich gewesen, ihr Recht gegen

den Beklagten, so lange er im Kanton Neuenburg domizilirt gewesen sei, zu verfolgen. D. Gegen diese Entscheidung ergriff Jakob Stierli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Die Bestimmung des Art. 230 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach eine Alimentationsklage gegen einen außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger beim Richter des Heimatsortes angestellt werden könne, sei durch Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben worden. Auch nach aargauischem Rechte sei also der ordentliche Richter für Alimentationsklagen lediglich der Richter des Wohnortes des Beklagten. Die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Aargau, welche diesen Grundsatz nicht anerkenne, vielmehr davon ausgehe, daß zur Unterbrechung der Verjährung auch die Klageerhebung vor dem bundesrechtlich inkompetenten Richter der Heimat genüge, verstoße daher gegen Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, sowie gegen Art. 16 der Kantonsverfassung und stehe im Widerspruche mit der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 13. Juni 1879, welche ausdrücklich anerkannt habe, daß das Bezirksgericht Muri zu Behandlung der Klage gegen den Rekurrenten nicht kompetent sei, und welche gemäß Art. 61 und 113 der Bundesverfassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft als rechtskräftig anerkannt werden müsse. Es sei auch der Nachweis, daß die Klägerin ihre Klage bei den neuenburgischen Gerichten, als bei dem einzig kompetenten Richter des Wohnortes des Beklagten nicht hätte anbringen können, durchaus nicht erbracht worden, vielmehr hätten die neuenburgischen Gerichte, wenn auch die neuenburgische Gesetzgebung die Alimentationsklage nicht kennen möge, doch die Klage der M. Keusch, welche sich auf ein angeblich unter der Herrschaft der aargauischen Gesetzgebung begründetes Forderungsrecht stütze, nach aargauischem Rechte beurtheilen müssen. Auch abgesehen hievon übrige treffe die vom Obergerichte des Kantons Aargau in Bezug genommene Bestimmung des § 855 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches im vorliegenden Falle nicht zu; dieselbe beziehe sich vielmehr offenbar nur auf Fälle, wo *actio nondum nata* sei, nicht aber auf Fälle wie der vorliegende. Demnach werde beantragt: Es seien sowohl das Urtheil des Bezirksgerichtes Muri, datirt den 11. Juli 1881 als auch das dasselbe bestätigende Erkenntniß des

aargauischen Obergerichtes, datirt den 19. Oktober 1881, aufzuheben unter Kostenfolge. E. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Rekursbeklagte Maria Keusch der Hauptsache nach aus: Das Bundesgericht sei bloß kompetent zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährtes Recht verletze, nicht aber ob sie materiell nach Mitgabe der kantonalen Gesetzgebung richtig sei. Nun könne gegenüber der gegenwärtigen Klage der Rekursbeklagten der Rekurrent die Kompetenz des Bezirksgerichtes Muri nicht unter Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung ablehnen, denn er sei gegenwärtig zweifellos im Kanton Aargau, beziehungsweise im Bezirk Muri domizilirt, so daß der aargauische Richter verfassungsmäßig zuständig sei. Das Urtheil des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 habe bloß entschieden, daß damals Rekurrent nicht verpflichtet gewesen sei, sich auf die Klage der Rekursbeklagten vor dem aargauischen Richter einzulassen, daß gegen habe dasselbe keineswegs entschieden, oder entscheiden können, daß der aargauische Richter auch in Zukunft niemals die Kompetenz zu Beurtheilung dieser Klage erlangen werde. Dies folge aus der Natur der Sache, beziehungsweise der Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, welche eine fristliche Einrede sei, so daß eine sachbezügliche gerichtliche Entscheidung nur auf so lange Geltung beanspruchen könne, als die Verhältnisse sich nicht geändert haben. Von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung könne also nicht die Rede sein, denn dieser Artikel beziehe sich bloß auf die Frage der gerichtlichen Kompetenz; nun sei aber der aargauische Richter zu Beurtheilung der Klage der Rekursbeklagten gegenwärtig zweifellos zuständig. Die im vorliegenden Falle einzig bestrittene Frage dagegen, ob die Klage der Rekursbeklagten verjährt sei, qualifizire sich ausschließend als eine Frage des aargauischen Civilrechtes, welche sich der Kognition des Bundesgerichtes entziehe und welche übrigens, wie des Näheren ausgeführt wird, durch die angefochtene Ent-

scheidung richtig beurtheilt worden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen. F. Das Obergericht des Kantons Aargau, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, hat auf Einreichung eines besondern Berichtes verzichtet. G. In seiner Replik hält der Rekurrent in ausführlicher Erörterung an den Anträgen der Rekursschrift fest, indem er insbesondere zu zeigen sucht, daß während der einjährigen Klagefrist des aargauischen Gesetzes das Bezirksgericht Muri niemals kompetent gewesen sei und daß nach Ablauf dieser Frist die Kompetenz ihm vom aargauischen Gesetze abgesprochen werde, so daß es sich allerdings um eine Frage der gerichtlichen Kompetenz und nicht um die Frage der Verjährung handle. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da Rekurrent gegenwärtig unbestrittenermaßen im Kanton Aargau domizilirt ist, so ist unzweifelhaft der aargauische Gerichtsstand für alle gegen ihn angebrachten persönlichen Klagen also auch für die von der Rekursbeklagten angestrebte Alimentsklage gerade mit Rücksicht auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung begründet. Daß früher, zur Zeit als der Anspruch der Rekursbeklagten zum ersten Male gerichtlich anhängig gemacht wurde, die Kompetenz des aargauischen Richters zu dessen Beurtheilung verfassungsmäßig nicht begründet war und Rekurrent daher von der Pflicht, sich auf die damalige Klage der Rekursbeklagten vor dem aargauischen Richter einzulassen, durch die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 entbunden wurde, vermag hieran selbstverständlich nichts zu ändern. Denn es ist klar, daß die Frage, ob die Voraussetzungen der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichtes zu Beurtheilung eines bestimmten Anspruches gegeben seien, nicht unbedingt für alle Zukunft, sondern nur für die Zeit der Klageerhebung, auf Grund der in diesem Momente bestehenden faktischen Verhältnisse, beantwortet werden kann, und daß nach

eingetretener Aenderung dieser Verhältnisse ein früher nicht zu- ständiges Gericht zuständig werden kann. Im vorliegenden Falle ist nun aber durch die, seit der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 13. Juni 1879 erfolgte Rückkehr des Rekurrenten in den Kanton Aargau der dortige Richter zu Beurtheilung der Alimentationsklage der Rekursbeklagten zuständig geworden, und es kann daher letzterer Klage die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 nicht entgegengehalten werden. 2. Demnach kann aber offenbar in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung oder des Art. 16 der Kantonsverfassung nicht gefunden werden. Wenn nämlich Rekurrent meint, daß er die Kompetenz des aargauischen Richters deshalb ablehnen könne, weil die Klage nach Mitgabe des aargauischen Gesetzes als verspätet erscheine, da sie nicht rechtzeitig beim kompetenten Richter anhängig gemacht worden sei, so ist darauf zu erwidern, daß die Einwendung der Verspätung der Klage sich ja in Wirklichkeit gar nicht auf die Kompetenz des Gerichtes bezieht, sondern vielmehr als eine materiell=rechtliche, gegen den gegenwärtigen Bestand des klägerischen Anspruchs gerichtete, Einwendung erscheint, welche gerade nur von dem in der Sache kompetenten Richter beurtheilt werden kann, und daß daher in der Entscheidung der aargauischen Gerichte über diese Einwendung eine Verletzung verfassungsmäßiger Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte keinesfalls erblickt werden kann. Ob dagegen durch die angefochtene Entscheidung die vom Rekurrenten vorgeschützte Einwendung der Verspätung der Klage materiell richtig gelöst, ob insbesondere mit Recht angenommen worden sei, daß nach aargauischem Rechte die für die Erhebung von Alimentationsklagen vorgeschriebene einjährige Klagefrist auch durch Erhebung der Klage vor dem verfassungsmäßig unzuständigen Richter der Heimat gewahrt werde, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes, da es sich dabei ausschließlich um eine nach kantona=lem Rechte zu beurtheilende Frage des materiellen Civilrechtes handelt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.